

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2021  
Nr. 2021/361  
KR.Nr. AD 0027/2021 (VWD)

## **Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Selbstdeklaration statt detaillierte und komplexe Fixkostenübersicht bei COVID-19-Härtefällen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den einzureichenden Unterlagen der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) auf eine detaillierte und komplexe Fixkostenübersicht zu verzichten. Gemäss der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes genügt eine einfache Erklärung im Sinne einer Selbstdeklaration des Unternehmens.

### **2. Begründung**

Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht nachgehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen.

Der Regierungsrat hat immer wieder betont, dass er die kantonale Härtefallverordnung grossmehrheitlich an die Bundeslösung anlehnen will. So wird mit der jüngsten Revision der kantonalen Verordnung der maximale à fonds perdu Unterstützungsbeitrag von 200'000 Franken auf 750'000 Franken erhöht.

Gemäss Art. 5a Ungedeckte Fixkosten der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes muss ein Unternehmen, damit es als Härtefall klassifiziert wird, gegenüber dem Kanton bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet. Gemäss den jüngsten Erläuterungen des Bundes wurde diese Bestimmung von vielen Kantonen als schwierig umsetzbar kritisiert. Neu soll daher das Unternehmen nur noch bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten entsteht. Damit soll der Zugang zu den Härtefallprogrammen der Kantone weiter erleichtert werden. Diese Vorgabe hat den Charakter einer einfachen Erklärung im Sinne einer Selbstdeklaration.

Der Kanton Solothurn verlangt jedoch in der aktuellen kantonalen Härtefallverordnung in § 10a Ungedeckte Fixkosten – gestützt auf § 16 Einzureichende Unterlagen Abs. 1 lit. k – eine Fixkostenübersicht, welche bezüglich Detaillierungsgrad und Komplexität insbesondere kleinere Unternehmen überfordert.

Die detaillierte Fixkostenübersicht übersteigt die geforderte Selbstdeklaration des Bundes um ein Vielfaches und wird einer "raschen und unkomplizierten" Unterstützung der akut notleidenden Unternehmen nicht gerecht. Zudem könnten Hinweise zur Kostensituation eines Unternehmens auch aus den einzureichenden Jahresrechnungen (Abs. 1 lit. f und g) gewonnen werden.

Mit diesem Auftrag fordert der Kantonsrat, dass es – ausgehend von der Vorgabe des Bundes – im Kanton Solothurn ausreichen muss, nur eine einfache Fixkostendeklaration einzureichen. Wenn der Antragsteller gemäss Selbstdeklaration darlegen kann, dass ungedeckte Fixkosten vorliegen, ist auf eine Fixkostenübersicht, zumindest bei den behördlich geschlossenen Betrieben oder bei kleineren Beträgen, zu verzichten.

Dass mit dem vereinfachten Verfahren ein gewisses Risiko für Überentschädigungen und Missbrauch einhergeht, ist klar, jedoch der Notsituation und dem Willen, die betroffenen Unternehmen rasch und unbürokratisch zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern, geschuldet.

### **3. Dringlichkeit**

Der Kantonsrat hat am 3. März 2021 die Dringlichkeit beschlossen.

### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

Die mittlerweile mehrere Monate andauernden Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie bringt insbesondere die Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, deren Zulieferer sowie die behördlich geschlossenen Detailhandelsbetriebe in finanzielle Nöte. Die Liquiditätsengpässe entstehen in erster Linie aufgrund der Fixkosten, die unabhängig vom Umsatz anfallen. Mit den Härtefallmassnahmen wollen wir genau diese Fixkosten entschädigen.

Unser oberstes Ziel ist es, bei den besonders stark betroffenen Unternehmen möglichst schnell und wirksam Unterstützung leisten zu können. Im Sinne der Intention des Bundes, wonach Überentschädigungen soweit möglich verhindert werden sollen, haben wir bisher generell die Fixkostenübersicht als zur Gesuchbeurteilung zwingend notwendige Unterlage einverlangt.

Die der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung SO) wird derzeit überarbeitet. Die Anforderungen, unter denen der Kanton Solothurn Härtefallmassnahmen gewähren kann, richten sich neu generell nach der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) des Bundes. Damit ist der geltende Artikel 5b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes direkt anwendbar, welcher vorsieht, dass unter anderem die Anspruchsvoraussetzung der Bestätigung gegenüber dem Kanton, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren (Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes), für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfällt.

Behördlich geschlossenen Unternehmen haben demnach keine Fixkostenübersicht mehr einzureichen.

Nicht behördlich geschlossene Unternehmen hingegen haben gemäss Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes gegenüber dem Kanton nach wie vor zu bestätigen, dass ihnen aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

Bei nicht behördlich geschlossenen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 von 500'000 Franken und mehr halten wir an der Einreichung der Fixkostenübersicht fest, jedoch werden wir das Formular im Sinne einer Selbstdeklaration noch weiter vereinfachen. Wir erachten den Aufwand zur Erstellung der vereinfachten Fixkostenübersicht ab einer

bestimmten Grösse eines Unternehmens und bei Vorhandensein der entsprechenden buchhalterischen Kenntnisse für vertretbar. Für uns ist es im Hinblick auf unseren Finanzhaushalt und die Rechtmässigkeit der auszahlenden Beiträge unabdinglich, dass wir ab einer bestimmten Umsatzgrösse und damit auch ab einer bestimmten Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages eine allfällige Überentschädigung verhindern können.

## **5. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die behördlich geschlossenen Unternehmen von der Einreichung der Fixkostenübersicht zu befreien und bei den nicht behördlich geschlossenen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 von bis zu 500'000 Franken Vereinfachung im Sinne einer Selbstdeklaration einzuführen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

## **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5407, Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)  
Aktuariain UMBAWIKO (ste)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat